

Beim Neubau von JGS-Anlagen müssen je nach Art und Größe Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet werden.

Foto: landpixel

Gülle – ein wertvoller Volldünger mit Auflagen

Überblick zu umfangreichen Rechtsauflagen

Egal ob von Rind oder Schwein: Gülle ist ein exzellenter Mehrnährstoffdünger und bestens geeignet für den Einsatz auf Grünland- und Ackerbauflächen. Die früheste literarische Erwähnung der Düngung ist in Schriften aus dem 8. Jahrhundert vor Christus zu finden. Ohne Zweifel hat sich seit dieser Zeit das Wissen um die Wirksamkeit der Wirtschaftsdüngung, das Management und die technischen Möglichkeiten der Ausbringung stark verändert und deutlich weiterentwickelt. Jedoch erst in der jüngeren Vergangenheit haben die rechtlichen Anforderungen rund um die Aufbereitung, Lagerung und Aufbringung der organischen Düngemittel rasant zugenommen.

Betriebe, die heute Wirtschaftsdünger erzeugen oder aufnehmen, müssen die Anforderungen der Düngeverordnung (DüV), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Hessische Wassergesetz (HWG), die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Cross Compliance-Anforderungen (CC-An-

forderungen) beachten. Zudem gilt es, die von der EU vorgegebenen Einsparziele der Ammoniakemissionen umzusetzen.

Ammoniakemissionen schon im Stall reduzieren

Für den Bereich der Güllelagerung kommen zusätzlich unter Umständen noch Anforderungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beziehungsweise der darin enthaltenen TA Luft oder der VDI-Vorschrift 3894 (Emissionen und Immission aus Tierhaltungsanlagen) hinzu. Allein die bloße Aufzählung der Rechtsvorschriften, die für den Umgang mit Wirtschaftsdüngern zu beachten sind, macht dem Leser sicherlich nicht unbedingt Mut, sich mit dem Thema weiter auseinander zu setzen. Im Folgenden soll jedoch das Wichtigste aus den genannten Rechtsgrundlagen erläutert werden.

Der Wirtschaftsdüngerkreislauf beginnt mit den Ausscheidungen der Tiere im Stall. Neben der Erzeugung der wertvollen Gülle beginnen hier jedoch unter anderem auch die Ammoniakemissionen. Diese müssen durch Vorgaben der EU in Deutschland bis 2030 um 29 Prozent gesenkt werden. Zur Umsetzung in nationales Recht wurde hierfür unter anderem die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) im Bundesimmissionsschutzgesetz novelliert. Die neue TA Luft wird zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten. Hierin sind neben anderen auch die Anforderungen an Emissionsminderungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Betriebsgrößen der Schweine- und Geflügelhaltung festgelegt.

Für kleinere Betriebe gibt es einen Maßnahmen-Katalog

So müssen unter anderem große schweinehaltende Betriebe (mehr als 2 000 Mastplätze) eine Abluftreinigungsanlage zur Minderung der Ammoniakemissionen (zudem werden Staub und Geruch gefiltert) verbauen. Kleinere Betriebe müssen aus einem Katalog an Maßnahmen, die für ihren Betrieb passenden auswählen, so dass die Ammoniakemissionen in konventionellen Haltungsverfahren um 40 Prozent und in freigelüfteten Ställen um 33 Prozent minimiert werden. Zu diesen frei wählbaren Maßnahmen zählen zum Beispiel die Gülleansäuerung mittels Schwefelsäure, die Güllekühlung oder die Nutzung emissionsmindernder Bodensysteme (beispielsweise Kot-Harn-Trennung und Ähnliches). Jedoch gilt es bei den Bestandsanlagen die technische Realisierbarkeit sowie die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Umrüstmaßnahmen vorher abzuprüfen.

LW 40/2021 27



Umtanken von Gülle am Schlagrand über einen Graben hinweg.

Foto: Sünder

VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gülle gilt als allgemein wassergefährdend und unterliegt dadurch der AwSV. Bei Neubauvorhaben gilt es zudem, je nach Art und Größe des Bauvorhabens, einige Anforderungen aus der AwSV zu beachten. So müssen unter anderem Leckageerkennungssysteme verbaut und die Fachbetriebspflicht (bei Anlagen > 25 m³ Silagesickersaft, > 500 m³ sonstige JGS-Anlagen, > 1 000 m³ Lagervolumen für Festmist oder Silage) inklusive der Baubetreuung und -Abnahme durch einen Sachverständigen (bei Anlagen > 1 500 m³) beachtet werden. Zudem dürfen nur noch zugelassenen Bauprodukte im Bereich der IGS-Anlagen (Jauche, Gülle, Sickersäfte) verwendet werden.

Sind im Betrieb Baumaßnahmen geplant, welche durch die AwSV berührt werden (JGS- und Biogasanlagen), so müssen zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, mindestens 50 m und zu Oberflächengewässern mindestens 20 m Abstand eingehalten werden. Diese Vorgaben gelten jedoch nicht, wenn der Betreiber einen anderweitigen Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Oberflächengewässer nachweist.

Wird die Gülle aus dem Stall in das Güllelager überführt, kommen ebenfalls die zuvor genannten Aspekte der AwSV zum Tragen, zusätzlich gilt es die Anforderungen der DüV bezüglich des nötigen betriebsspezifischen Lagervolumens sowie die Vorgaben des BImSchG beziehungsweise der VDI 3894 an die Emissionsminderungsmaßnahmen umzusetzen. So dürfen

neu zu bauende Güllelager nach BImSch (hierbei ist zu beachten, dass Güllelagervolumen im Betrieb mit einem Gesamtvolumen Volumen > 6 500 m³ eigenständig BImSch-genehmigungspflichtig sind) lediglich mit Betondecke oder einem Emissionsschutzdach (Zeltdach) zur Minderung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen werden.

Für Anlagen, die nach Baurecht erweitert werden sollen und welche Förderung in Anspruch nehmen wollen, gelten die identischen Anforderungen. Lediglich bei Bestandsgüllebehältern können auch sonstige, in der VDI 3894 genannte Emissionsminderungsmaßnahmen, eingesetzt werden.

Im Ausnahmefall dürfen Festmiste und Silagen nach AwSV auch auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden. Die AwSV stellt jedoch auch an die Feldlagerung einige Anforderungen. So dürfen Festmist und Silage maximal sechs Monate auf unbefestigten Untergrund gelagert werden. Danach gilt die Feldmiete als ortsfest genutzte Anlagen, mit allen daran gestellten Auflagen (identisch zu den Vorgaben einer Festmistlagerstätte). Zudem müssen Feldlagerplätze jährlich gewechselt werden und es darf nach dem Verteilen des Festmistes keine Düngung auf dem Lagerplatz stattfinden.

Die Separation bietet unterschiedliche Vorteile

Zur Schaffung von zusätzlichem Lagerraum im Güllelagerbehälter besteht die Möglichkeit, die Gülle zu separieren. Neben dem Aspekt der Lagerraumproblematik kann die Separation auch ein wichtiger betriebsindividueller Baustein sein, um Nährstoffe aus dem Betrieb zu exportieren, da die feste Separationsphase deutlich transportwürdiger ist als flüssige Wirtschaftsdünger.

Ein weiterer Aspekt, der für eine Separation der Gülle sprechen kann, kommt in Grünlandbetrieben zum Tragen: Die flüssige Separationsphase eignet sich besonders gut zur Ausbringung im Grünland, da die Gülle sehr gut in den Boden infiltriert und deutlich weniger feste Bestandteile auf der Grasnarbe zurücklässt. Die in der Praxis bekannten "Güllewürste", die vor allem bei dickflüssiger Gülle und dem Einsatz von bodennaher Gülleausbringtechnik entstehen können und die wiederum zur Futterverschmutzung bei der nächsten Schnittnutzung des Grünlandes führen, werden durch die Ausbringung separierter Gülle weitestgehend vermieden.

Wichtig ist, dass im Falle einer Separierung der flüssigen Wirtschaftsdünger im Betrieb Lagerraum für die feste Separationsphase eingeplant werden muss. Dieser Lagerraum hat die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie die Vorgaben für Festmistlagerstätten/Silagelagerstätten. So müssen diese nach AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein, es darf kein Niederschlagswasser von außen in oder durch die Lagerstätte fließen und die entstehende Jauche/ Silagesickersäfte beziehungsweise das verunreinigte Niederschlagswasser müssen aufgefangen und landwirtschaftlich verwertet werden. Zudem muss der Abfüllplatz (zum Beispiel dort, wo der Futtermischwagen/Miststreuer befüllt wird) ebenfalls befestigt sein und das verunreinigte Niederschlagswasser muss auch von dieser Fläche aufgefangen werden.

Inverkehrbringen von Gülle im In- und Ausland

Wer Wirtschaftsdünger in Verkehr bringen (> 200 t Frischmasse), vermitteln oder befördern will, muss die Vorgaben der WDüngV einhalten. Demnach müssen Abgeber, Beförderer sowie Empfänger spätesten einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens Aufzeichnungen mit folgenden Angaben erstellen: Name und Anschrift des Abgebers, Datum der Abgabe des Beförderns oder der Ubernahme, Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart, Gehalt an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P,O₅), Name und Anschrift des Beförderers sowie Name und Anschrift des Empfängers. Für die Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungs-

28 LW 40/2021

frist von drei Jahren ab dem Datum der Abgabe/Aufnahme.

Werden Wirtschaftsdünger in ein anderes Land verbracht, so hat der Empfänger dieser Stoffe dies bis zum 31.März für das jeweils vorangegangene Jahr der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde unter Angabe der Abgeber (Name, Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahme) und der Menge in Tonnen Frischmasse zu melden. Wer Wirtschaftsdünger das erste Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringt und Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, müssen dies einen Monat vorher der zuständigen Behörde des Landes anmelden, in das sie zum ersten Mal abgeben.

Auf einen Blick

An die Erzeugung, die Lagerung oder aber an die Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern im landwirtschaftlichen Betrieb sind unterschiedlichste Rechtsauflagen geknüpft. Es gilt im Wesentlichen, die Anforderungen des Immissions- und Gewässerschutzes sowie die Vorgaben an die Aufbringung im Blick zu behalten. Aufgrund der hohen Anzahl an Rechtsauflagen, die es im Umgang mit Wirtschaftsdüngern einzuhalten gilt, sind bei betrieblichen Entwicklungen in diesem Bereich Beratungen sinnvoll. Sünder

Betriebe die mehr als 3 GV/ ha halten, sowie Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärreste erzeugen und über keine eigenen Flächen zur Ausbringung verfügen, müssen seit dem 1. Januar 2020 nach DüV ein neunmonatiges Lagervolumen nachweisen. Andere Betriebe müssen lediglich sechs Monate Lagervolumen vorhalten. Betriebe, die Festmiste erzeugen, müssen seit dem 1. Januar 2020 eine zweimonatige sichere Lagerung der in diesem Zeitraum erzeugten Festmiste nachweisen. Fehlende betriebseigene Lagervolumen können durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten in dessen Lagereinrichtungen nachgewiesen werden.

Aufbringen der Gülle auf landwirtschaftliche Flächen

Bei der Aufbringung der Gülle im Grünland oder auf ackerbaulich genutzten Flächen gilt es die Vorgaben der DüV zu beachten. Wer Gülle oder sonstige Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) auf unbestelltem Ackerland ausbringt, muss diese binnen einer Frist von maximal vier Stunden einarbeiten. Ab dem 1. Februar 2025 wird die Frist zur Einarbeitung auf längstens eine Stunde verkürzt.

Flüssige Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen auf bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt eingearbeitet werden. Für Grünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem 1. Februar 2025. Ausnahmen der genannten Aufbringungsanforderungen kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Einzelantrag gewähren. Insgesamt dürfen aus Wirtschaftsdüngern nicht mehr als 170 kg N/ha/a ausgerbacht werden (Ausnahme Kompost: 510 kg N/ha im Zeitraum von drei Jahren).

Bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern sind in Hessen zusätzlich zu den bundesweiten Bestimmungen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zu beachten. Hier gilt im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen. In diesem Streifen ist der Einsatz und die Lagerung von Düngeoder Pflanzenschutzmitteln verboten. Zudem gilt grundsätzlich die Anforderung, dass Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigt werden dürfen.

Aufgrund der Vielzahl an Rechtsvorschriften, die im Bereich der Wirtschaftsdüngererzeugung, -Lagerung und -Ausbringung einzuhalten sind, sollte bei betrieblichen Entwicklungen in diesem Bereich Beratung in Anspruch genommen werden. Je nach fachlicher Fragestellung stehen unterschiedliche Beratungskräfte des LLH und DLR zur Verfügung.

Andreas Sünder, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

LW 40/2021 29